



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. März 2014  
(OR. en)**

**7580/14  
ADD 1**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0186 (COD)**

---

---

**CODEC 753  
TRANS 141**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärung

---

#### **Erklärung Lettlands**

Lettland unterstützt uneingeschränkt das Paket "Verkehrssicherheit", das Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsvorschriften für regelmäßige technische Prüfungen und Unterwegskontrollen sowie für die Zulassung von Fahrzeugen enthält.

Lettland hat während der gesamten Dauer der Verhandlungen an seinen Bedenken hinsichtlich der Streichung der Fahrzeugklasse N1 vom Anwendungsbereich des Vorschlags über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG festgehalten, da die Teilnahme unsicherer und gefährlicher Kraftfahrzeuge am Straßenverkehr ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit darstellen kann und nicht nur den nationalen Zielen, sondern auch den auf EU-Ebene angestrebten Zielen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit zuwiderläuft.

Lettland bringt seine Enttäuschung über die endgültige Regelung der Prüfungshäufigkeit für Fahrzeuge der Klasse N1 in dem Vorschlag über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG zum Ausdruck.

In dieser Sache schließt sich Lettland der Auffassung an, welche die Europäische Kommission in ihrer Folgenabschätzung, die den Vorschlägen des Pakets "Verkehrssicherheit" beigefügt ist, vertritt, nämlich dass die Mindestzeitabstände der Untersuchungen in den verschiedenen Fahrzeuggruppen, zu denen auch die Fahrzeuggruppe N1 gehört – wie in Anhang I der Richtlinie 2009/40/EG festgelegt –, zu lang bemessen sind, um einen optimalen Umfang der Betriebssicherheit der Fahrzeuge im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Lettland kann unter Aufrechterhaltung seiner Auffassung zu den oben dargelegten Aspekten die Annahme aller drei Gesetzgebungsakte, die das Paket "Verkehrssicherheit" bilden, unterstützen.

---